

Oö. Feuerwehr-Dienstbekleidungsordnung

(Oö. Feuerwehr-Dienstbekleidungsordnung 1998 - DBKO 1998)

(Änderungen und Ergänzungen, Stand 13.02.2009)

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Oö. Feuerwehrgesetzes, LGBl. Nr. 111/1996 (im folgenden Oö. FWG), hat die Landes-Feuerwehrleitung mit Beschluss vom 28.04.1998 nachstehende Dienstbekleidungsordnung erlassen:

Die Zustimmung der Oö. Landesregierung gem. § 10 Abs. 2 des Oö. FWG ist mit Bescheid vom 08.05.1998 erteilt worden.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang und Anfertigung der Bekleidung

2. Abschnitt

Einsatzbekleidung

- § 3 Allgemeine Bestimmungen zur Einsatzbekleidung
- § 4 Diensthemd lichtgrau
- § 5 Dienstmütze bzw. Wintermütze grün, Schirmmütze (Baseballmütze)
- § 6 Einsatzanzug
- § 7 Feuerwehrhelm
- § 8 Feuerwehrschtzhandschuhe
- § 9 Hosengürtel grün
- § 10 Kennzeichnung für besondere Funktionen
- § 11 Pullover grün
- § 12 Schutzjacke
- § 13 Sicherheitstiefel

3. Abschnitt

Schutzbekleidung und Schutzausrüstung

- § 14 Allgemeines zur Schutzbekleidung und Schutzausrüstung
- § 15 Arbeitshandschuhe
- § 16 Feuerwehrgurt
- § 17 Hitzeschutzausrüstung
- § 18 Kontaminationsschutzanzug
- § 19 Nässeschutzbekleidung
- § 20 Warnbekleidung
- § 21 Weitere Schutzbekleidungen

4. Abschnitt

Dienstbekleidung grün

- § 22 Allgemeine Bestimmungen zur Dienstbekleidung grün
- § 23 Dienstbluse grün, Fleecejacke grün
- § 24 Diensthandschuhe
- § 25 Diensthemd lichtgrau, Polo-Shirt
- § 26 Diensthose grün
- § 27 Feuerwehranorak
- § 28 Schal
- § 29 Schuhe
- § 30 Socken

5. Abschnitt

Dienstbekleidung braun

- § 31 Allgemeine Bestimmungen zur Dienstbekleidung braun
- § 32 Binder
- § 33 Dienstbluse braun
- § 34 Diensthandschuhe
- § 35 Diensthemd
- § 36 Diensthose schwarz
- § 37 Dienstmantel
- § 38 Dienstmütze braun
- § 39 Hosengürtel schwarz
- § 40 Leibriemen
- § 41 Pullover grau
- § 42 Traditionshelm "Wiener Form"

6. Abschnitt

Dienstbekleidung Berufsfeuerwehren

- § 43 Allgemeine Bestimmungen für die Feuerwehr-Dienstbekleidung von Berufsfeuerwehren

7. Abschnitt

Dienstbekleidung Betriebsfeuerwehren

- § 44 Allgemeine Bestimmungen für die Feuerwehr-Dienstbekleidung von Betriebsfeuerwehren

8. Abschnitt

Dienstgradabzeichen und Verwendungsabzeichen

- § 45 Dienstgradabzeichen
- § 46 Verwendungsabzeichen
- § 47 Kommandantenknopf
- § 48 Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 49 NORMEN
- § 50 Übergangsbestimmungen
- § 51 Schlussbestimmungen

Anlage 1

Herstellungsbeschreibungen

Für verbindlich erklärte ÖBFV-Richtlinien
Pullover grau
Helm "Wiener Form"
Feuerwehranorak
Dienstmütze grün bzw. Wintermütze grün
Kurzarmhemd
Dienstmütze braun
Kennzeichnung für besondere Funktionen

Anlage 2

Tragen von Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Dienstbekleidungsordnung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, für die Organe und Hilfsorgane des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes und alle öffentlichen Feuerwehren, ausgenommen die Feuerwehrjugend.

§ 2

Umfang und Anfertigung der Bekleidung

(1) Die Bekleidung des Feuerwehrmitgliedes besteht aus der Einsatzbekleidung, der Schutzbekleidung und Schutzausrüstung, der Dienstbekleidung grün und der Dienstbekleidung braun.

(2) In Bezug auf textile Rohstoffe und Gewebemerkmale, technologische Werte, Färbung und Ausrüstung, Pflegeeigenschaften und Brennverhalten von Dienst- und Einsatzbekleidung gelten die von der Landes-Feuerwehrleitung als verbindlich erklärten Richtlinien des ÖBFV (Anlage 1).

(3) In Bezug auf die Ausführung und Herstellung aller Bekleidungsstücke gelten die in der Anlage 1 enthaltenen näheren Vorschriften. Soweit hinsichtlich der Ausführung der einzelnen Stücke der Dienst- und Einsatzbekleidung sowie der Schutzbekleidung nichts Näheres bestimmt ist, sind sie nach üblicher Art anzufertigen.

2. Abschnitt

Einsatzbekleidung

§ 3

Allgemeine Bestimmungen zur Einsatzbekleidung

(1) Das Tragen der Einsatzbekleidung richtet sich nach § 52 Abs. 1 u. 2 der Dienstordnung für die öffentlichen Feuerwehren.

(2) Zur Einsatzbekleidung für Feuerwehrmitglieder werden gezählt:
Diensthemd lichtgrau, Dienstmütze bzw. Wintermütze grün, Schirmmütze, Einsatzanzug (ein- oder zweiteilig), Feuerwehrhelm, Feuerwehrschtzhandschuhe, Hosengürtel grün, Kennzeichnung für besondere Funktionen, Pullover grün, Schutzjacke und Sicherheitsstiefel.

§ 4

Diensthemd lichtgrau

(1) Das Diensthemd lichtgrau ist grundsätzlich zur Einsatzhose zu tragen. Alle Knöpfe mit Ausnahme des obersten sind geschlossen zu halten. Je nach Einsatzanlass und den Einsatzumständen kann auch der oberste Knopf geschlossen getragen werden. Das Diensthemd ist im Hosenbund zu tragen. Auf den Schulterspangen sind die jeweiligen Aufschiebeschlaufen gem. § 45 Abs. 5 DBKO zu tragen. Wappen, Namensschilder und Auszeichnungen dürfen auf dem Diensthemd nicht angebracht sein.

(2) Das Diensthemd lichtgrau kann auf besondere Anordnung auch in Kurzarmausführung zur Einsatzhose getragen werden.

§ 5

Dienstmütze bzw. Wintermütze grün, Schirmmütze (Baseballmütze)

(1) Die Dienstmütze grün wird zur Dienstbekleidung grün bzw. zur Einsatzbekleidung getragen.

(2) Die Wintermütze kann entsprechend den Witterungsverhältnissen zum Feuerwehranorak bzw. zur Schutzjacke im Freien statt der Dienstmütze grün getragen werden.

(3) Die Schirmmütze (Baseballmütze) kann anstelle der Dienstmütze bzw. Wintermütze grün zur Dienstbekleidung grün bzw. zur Einsatzbekleidung getragen werden. Sie besteht aus Baumwolle mit 6 Segmenten, gestickten Luftlöchern, schwarz, gekämmt mit Stoffband-Größeneinstellung und Metallschnalle hinten. Die Kappenhöhe beträgt ca. 11 cm. Das Stoffband soll so lange sein, dass bei einer Kopfgröße von 58 cm noch ca. 3-4 cm Stoffband ausserhalb der Schnalle überstehen. Das Kappenmaterial soll eine starke Aufrauhung aufweisen. Auf der Vorderseite der Kappe ist der Schriftzug „FEUERWEHR“ in weißer Farbe in 12 mm großen Buchstaben im Viertelkreisbogen (Aussendurchmesser 140 mm) eingestickt. Dabei ist ein Mindestabstand der gesamten Schrift von 20 mm vom Kappenschirm einzuhalten. Darunter kann der Ortsname der Feuerwehr in 8 mm großen, roten Buchstaben, 15 mm vom Kappenrand entfernt, eingestickt sein.

Das Feuerwehrkorpsabzeichen in der Größe von 3,5 x 2,5 cm ist zwischen den Schriftzügen anzuordnen.

§ 6

Einsatzanzug

(1) Der Einsatzanzug ist entweder in zweiteiliger (Einsatzbluse und Einsatzhose) oder einteiliger (Overall) Ausführung vorgegeben. Die Einsatzbluse wird innerhalb des Hosenbundes zur Einsatzhose grün getragen. Alle Knöpfe sind geschlossen zu tragen. Auf den Schulterspannen sind die Aufschiebeschlaufen gem. § 45 Abs. 5 DBKO zu tragen.

(2) Der Name der Feuerwehr ist auf einem 20 mm breiten, kreisringförmigen (Innendurchmesser ca. 50 mm) olivgrünen Tuch in schwarzen Druckbuchstaben (Groß- und Kleinbuchstaben), Größe der Großbuchstaben 10 mm, eingestickt. Die Oberkante des Schriftbandes ist ca. 160 mm unterhalb der Schulternaht auf dem linken Ärmel, mittig auf der Außenseite aufgenäht. Unter dem Schriftband kann ein auf olivgrünen, schildförmigen Stoff gesticktes oder gedrucktes Gemeindewappen, max. 75 mm hoch und max. 50 mm breit, getragen werden. Die Abschnitts- und Bezirks-Feuerwehrkommandanten und deren Hilfsorgane tragen als Aufschrift auf dem Schriftband die Bezeichnung des Abschnittes bzw. des Bezirkes in 10 mm großen schwarzen Druckbuchstaben (Groß- und Kleinbuchstaben) und darunter die Abkürzung „AFKDO“ bzw. „BFKDO“ in 5 mm hohen Großbuchstaben. Die Organe, Hilfsorgane und Bediensteten des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes tragen auf dem Schriftband die Bezeichnung „OÖLFV“ in 10 mm großen schwarzen Großbuchstaben. Organe, Hilfsorgane und Bedienstete des Landes-Feuerwehrverbandes tragen unter dem Schriftband ein auf olivgrünen, schildförmigen Stoff gesticktes Landeswappen.

(3) Jene Feuerwehrmitglieder, die an internationalen Wettkämpfen, Bundes-Feuerwehrleistungsbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen, tragen für die Dauer dieser Veranstaltung Ärmelabzeichen in besonderer Ausführung nach Dienstanweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten. Dieses Ärmelabzeichen darf jedoch für den sonstigen Dienst nicht getragen werden.

(4) Auf der linken Brusttaschenpatte ist der Namensstreifen, olivgrün, 25 mm breit, angebracht. Darauf ist der Nachname des Feuerwehrmitgliedes, bei Namensgleichheit innerhalb einer öffentlichen Feuerwehr auch der 1. Buchstabe des Vornamens nach dem Nachnamen in 15 mm großen schwarzen Großbuchstaben gestickt. Sollte die Namensgleichheit auch im Vornamen bestehen, so können nach dem Nachnamen die Bezeichnungen „jun.“ bzw. „sen.“ eingestickt sein.

(5) Auf der Patte der linken Schenkeltasche ist der Namensstreifen, olivgrün, 25 mm breit, angebracht.

Darauf ist der Nachname des Feuerwehrmitgliedes, bei Namensgleichheit innerhalb einer öffentlichen Feuerwehr auch der 1. Buchstabe des Vornamens nach dem Nachnamen in 15 mm großen schwarzen Großbuchstaben gestickt. Sollte die Namensgleichheit auch im Vornamen bestehen, so können nach dem Nachnamen die Bezeichnungen "jun." bzw. "sen." eingestickt sein.

(6) Auf dem rechten Ärmel dürfen max. 2 Verwendungsabzeichen gem. § 46 Abs. 1 bis 4 DBKO getragen werden.

§ 7

Feuerwehrhelm

(1) Auf der Vorderseite des Feuerwehrhelmes ist das oberösterreichische Landeswappen und oberhalb anschließend an den Helmrand umlaufend ein 15 mm breiter Leuchstreifen anzubringen. Der Leuchstreifen ist für Stabsoffiziersdienstgrade und für höhere Offiziersdienstgrade sowie für Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter gelb, für Zugs- und Gruppenkommandanten weiß und für die übrigen Dienstgrade rot. § 6 Abs. 3 DBKO gilt sinngemäß.

(2) Der zum Atemschutzdienst voll taugliche und ausgebildete Feuerwehrmann trägt an beiden Breitseiten seines Helmes gelbe Leuchstreifen im Ausmaß von 50 x 10 mm. Diese sind im Abstand von 20 mm parallel zum umlaufenden Leuchstreifen im Bereich der Befestigung des Kinnriemens anzubringen.

§ 8

Feuerwehrschtzhandschuhe

Die Ausführung der Schtzhandschuhe in Bezug auf Abrieb, Schnitfestigkeit, Weiterreißfestigkeit, Stichfestigkeit, Brennverhalten, konvektive Hitze, Strahlungswärme, Kontaktwärme, Hitzefestigkeit des Futtermaterials, Tastgefühl und Wasserdurchlässigkeit hat den Kriterien gem. ÖNORM EN 659 "Feuerwehrschtzhandschuhe" zu entsprechen.

§ 9

Hosengürtel grün

Der Hosengürtel besteht aus dem Gurt grün mit dem Spitzenschoner und der Klemmschnalle. Er wird nur zur Diensthose grün und zum Einsatzanzug geschlossen getragen. Die Klemmschnalle und der Spitzenschoner sind bei allen Hosengürteln für Träger von Verwaltungs-, Offiziers-, höheren Offiziers- und Stabsoffiziersdienstgraden gelb, für Träger aller übrigen Dienstgrade schwarz.

§ 10

Kennzeichnung für besondere Funktionen

(1) Zur Kennzeichnung des Einsatzleiters ist, falls es Art oder Umfang des Einsatzes erfordern, über der Schutzjacke ein Überwurf, Farbe fluoreszierendes gelb, zu tragen. Auf dem Rückenteil ist die Aufschrift "EINSATZLEITER" und darunter "FEUERWEHR" in mind. 50 mm hohen schwarzen Buchstaben aufgedruckt.

(2) Sinngemäß wie in Abs. 1 geregelt, ist auch die Kennzeichnung der Funktion des Feuerwehrarztes zulässig (Aufschrift "ARZT", darunter "FEUERWEHR").

§ 11

Pullover grün

Der Pullover grün kann als Unterbekleidung unter der Dienstbluse grün bzw. Einsatzbluse im Feuerwehrdienst getragen werden. Als Oberbekleidung ist er nur für den Innendienst geeignet. In diesem Fall ist der Pullover mit den Aufschiebeschlaufen gem. § 45 Abs. 5 DBKO auf den Schulterspannen auszustatten und über dem Bund der Diensthose grün zu tragen.

§ 12

Schutzjacke

(1) Die Schutzjacke ist zusätzlich zur Einsatzbekleidung oder zur Dienstbekleidung grün zu tragen, wenn ein zusätzlicher Schutz beim Einsatz gegen Hitze, Kälte, Wind, Niederschlag, aggressive Medien u.ä.m. notwendig ist.

(2) Die Schutzjacke kann auch zur Dienstbekleidung braun in Verbindung mit dem Traditionshelm getragen werden.

(3) Die Beschichtung des Stoffes hat gemäß ÖBFV-Richtlinie KS-04 in den Farben:

schwarz	RAL 9005
grau	RAL 7012
blau	RAL 5011
hochsichtbares orange	RAL 2005

zu erfolgen.

(4) Auf dem Rückenteil können als Aufschrift:

1. "FEUERWEHR" in mind. 50 mm hohen Buchstaben, darunter der Name der Feuerwehr in mind. 30 mm hohen Buchstaben,

2. bei Abschnitts-Feuerwehrkommandanten "FEUERWEHR" in mind. 50 mm hohen Buchstaben, darunter "AFKDT" in mindestens 30 mm hohen Buchstaben, für dessen Hilfsorgane AFKDO, darunter der Name des Abschnittes in mind. 30 mm hohen Buchstaben,

3. bei Bezirks-Feuerwehrkommandanten "FEUERWEHR" in mind. 50 mm hohen Buchstaben, darunter "BFKDT" in mindestens 30 mm hohen Buchstaben, für dessen Hilfsorgane BFKDO, darunter der Name des Bezirkes in mind. 30 mm hohen Buchstaben,

4. bei Organen, Hilfsorganen und Bediensteten des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes "FEUERWEHR" in mind. 50 mm hohen Buchstaben, darunter "OÖLFV" in mindestens 30 mm hohen Buchstaben, beim Landes-Feuerwehrkommandanten OÖLFKDT, beim Landes-Feuerwehrkommandantenstellvertreter OÖLFKDTSTV, beim Landes-Feuerwehrinspektor OÖLFI, angebracht sein.

Die Buchstaben sind in schwarzer Farbe bzw. in Farbe der Reflexstreifen auszuführen.

§ 13

Sicherheitsstiefel

Sicherheitsstiefel haben eine eingebaute Stahlkappe als Zehenschutz sowie eine Sohle, die den Anforderungen Antistatik und Durchtrittssicherheit gem. ÖBFV-Richtlinie KS-06 (ÖNORMEN EN 15090, EN 20344 und EN 20345, Ausführung Kategorie F2A HI3 HRO, Form D), entsprechen. Die Sicherheitsstiefel sind im Feuerwehreinsatz und im Übungsdienst zur Einsatzbekleidung bzw. zur Dienstbekleidung grün zu tragen.

3. Abschnitt

Schutzbekleidung und Schutzausrüstung

§ 14

Allgemeines zur Schutzbekleidung und Schutzausrüstung

(1) Schutzbekleidung und Schutzausrüstung sind dem jeweiligen Einsatzanlass und den Einsatzumständen (z. B. Witterung, Kontamination, Umgebung) entsprechend zusätzlich zur Einsatzbekleidung zu tragen.

(2) Zur Schutzbekleidung und Schutzausrüstung werden vor allem gezählt: Arbeitshandschuhe, Arbeitshelm, Arbeitsschutzbekleidung, Augenschutz, Bergschuhe, Chemieschutzbekleidung, Feuerschutzbekleidung, Feuerwehrgurt, Gehörschutz, Gesichtsschutz, Gummihandschuhe, Gummistiefel, Hitzeschutzausrüstung (verschiedene Schutzstufen), Infektionsschutzbekleidung, Insektenschutzbekleidung, Kälteschutzbekleidung, Kontaminationsschutzausrüstung (verschiedene Schutzstufen), Nässeschutzbekleidung, Schnittschutzbekleidung, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Strahlenschutzbekleidung, Taucherbekleidung, Waldarbeiterhelm, Warnbekleidung, Wasserdienstbekleidung, Wathose.

§ 15

Arbeitshandschuhe

Die Arbeitshandschuhe "Florian" sind aus weichem, geschmeidigen Chrom-Vollrindleder, ca. 1,5 mm stark, als Fünffingerhandschuhe angefertigt, mit zusätzlichem Besatz auf der Innenhand, einschließlich Daumen, Knöchelschutz auf dem Handrücken, beides ebenfalls aus Chrom-Vollrindleder, mit komplettem Nahtschutz, mit langer Chrom-Spaltlederstulpe, Gesamtlänge ca. 350 mm. Je nach Einsatzerfordernis können auch handelsübliche Arbeitshandschuhe getragen werden.

§ 16

Feuerwehrgurt

Der Feuerwehrgurt ist nach der ÖNORM F 4030 ausgeführt.

§ 17

Hitzeschutzausrüstung

(1) Die Hitzeschutzausrüstung schützt gegen Strahlungshitze und, je nach Schutzstufe, gegen Stichflammenbelastung und Flammenberührung; sie wird aus Hitzeschutzgeweben mit verschleißfester, hochglänzender Außenmetallisierung hergestellt.

(2) Der leichte Hitzeschutz (Teilschutz) besteht aus Hitzeschutzhaube und Hitzeschutzhandschuhen.

(3) Der schwere Hitzeschutz (Vollschutz) besteht aus einem einteiligen Hitzeschutzanzug.

(4) Bei der Spezialschutzbekleidung ist der Hitze- (bzw. Kälte)schutz kombiniert mit dem Kontaminationsschutz.

§ 18

Kontaminationsschutzanzug

(1) Der Kontaminationsschutzanzug dient zum Schutz gegen bestimmte gefährliche Stoffe. Auf die den jeweiligen Einsatzerfordernissen angepasste, ausreichend beständige Schutzbekleidung ist zu achten.

(2) Man unterscheidet den leichten, nicht gasdichten Kontaminationsschutz und den schweren, gasdichten Kontaminationsschutz. Spezialschutzbekleidung siehe § 17 Abs. 4 DBKO.

§ 19

Nässeschutzbekleidung

(1) Die Nässeschutzbekleidung wird zusätzlich zur Einsatzbekleidung oder zur Dienstbekleidung grün getragen, wenn ein Schutz gegen Kälte, Wind oder Niederschlag notwendig ist.

(2) Die Nässeschutzbekleidung ist in handelsüblicher Form auszuführen, die Farbe und die Ausführung sind der Schutzjacke gemäß § 12 DBKO anzugleichen.

(3) Auf dem Rückenteil können als Aufschrift:

1. "FEUERWEHR" in mind. 50 mm hohen Buchstaben, darunter der Name der Feuerwehr in mind. 30 mm hohen Buchstaben,

2. bei Abschnitts-Feuerwehrkommandanten "FEUERWEHR" in mind. 50 mm hohen Buchstaben, darunter "AFKDT" in mindestens 30 mm hohen Buchstaben, für dessen Hilfsorgane AFKDO, darunter der Name des Abschnittes in mind. 30 mm hohen Buchstaben,

3. bei Bezirks-Feuerwehrkommandanten "FEUERWEHR" in mind. 50 mm hohen Buchstaben, darunter "BFKDT" in mindestens 30 mm hohen Buchstaben, für dessen Hilfsorgane BFKDO, darunter der Name des Bezirkes in mind. 30 mm hohen Buchstaben, angebracht sein.

Die Buchstaben sind in schwarzer Farbe bzw. in Farbe der Reflexstreifen auszuführen.

4. bei Organen, Hilfsorganen und Bediensteten des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes "FEUERWEHR" in mind. 50 mm hohen Buchstaben, darunter "OÖLFV" in mindestens 30 mm hohen Buchstaben, beim Landes-Feuerwehrkommandanten OÖLFKDT, beim Landes-Feuerwehrkommandantenstellvertreter OÖLFKDTSTV, beim Landes-Feuerwehrinspektor OÖLFI, angebracht sein.

Die Buchstaben sind in schwarzer Farbe bzw. in Farbe der Reflexstreifen auszuführen.

§ 20

Warnbekleidung

Die Warnbekleidung dient zum Schutz des Feuerwehrmitgliedes beim Lotsendienst bzw. bei Einsätzen auf Verkehrswegen. Sie ist gem. ÖNORM EN 471 und in der Grundfarbe fluoreszierendes Orange auszuführen.

§ 21

Weitere Schutzbekleidungen

Die weiteren Schutzbekleidungen wie Augenschutz, Bergschuhe, Chemieschutzbekleidung, Feuerschutzbekleidung, Gehörschutz, Gesichtsschutz, Gummihandschuhe, Gummistiefel, Infektionsschutzbekleidung, Insektenschutzbekleidung, Kälteschutzbekleidung, Schnittschutzbekleidung, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Strahlenschutzbekleidung, Taucherbekleidung, Waldarbeiterhelm, Wasserdienstbekleidung und Wathose sind, je nach Einsatzart, bei Bedarf zu tragen. Herstellung und Trageweise richten sich nach den handelsüblichen Ausführungen.

4. Abschnitt

Dienstbekleidung grün

§ 22

Allgemeine Bestimmungen zur Dienstbekleidung grün

(1) Die Dienstbekleidung grün kann vom Feuerwehrmitglied bei allen dienstlichen Anlässen, bei denen das Tragen der Einsatzbekleidung nicht vorgeschrieben ist, getragen werden, und zwar: Im Bereich der Betreuung der Feuerwehrjugend, von Mitgliedern der Reserve, bei Schulungen (z.B. im Lehrsaal), bei Leistungsbewerben, im Wasserdienst, im gesamten Bereich der Logistik und im Innendienst.

(2) Die Dienstbekleidung grün besteht aus: Dienstbluse grün (§ 23 DBKO), Diensthandschuhe (§ 24 DBKO), Diensthemd lichtgrau (§ 25 DBKO), Diensthose grün (§ 26 DBKO), Dienstmütze bzw. Wintermütze grün (§ 5 DBKO), Feuerwehranorak (§ 27 DBKO), Feuerwehrhelm (§ 7 DBKO), Hosengürtel grün (§ 9 DBKO), Nässeschutzbekleidung (§ 19 DBKO), Pullover grün (§ 11 DBKO), Schal (§ 28 DBKO), Schuhe (§ 29 DBKO), Schutzjacke (§ 12 DBKO), Sicherheitstiefel (§ 13 DBKO), Socken (§ 30 DBKO).

§ 23

Dienstbluse grün, Fleecejacke grün

(1) Die Dienstbluse grün wird innerhalb des Hosenbundes zur Diensthose grün getragen. Alle Knöpfe, mit Ausnahme des obersten, sind geschlossen zu tragen. Auf den Schulerspangen sind die Aufschiebeschlaufen gem. § 45 Abs. 5 DBKO zu tragen.

(2) Der Name der Feuerwehr ist auf einem 20 mm breiten, kreisringförmigen (Innendurchmesser ca. 50 mm) olivgrünen Tuch in schwarzen Druckbuchstaben (Groß- und Kleinbuchstaben), Größe der Großbuchstaben 10 mm, eingestickt. Die Oberkante des Schriftbandes ist ca. 160 mm unterhalb der Schulternaht auf dem linken Ärmel, mittig auf der Außenseite aufgenäht. Unter dem Schriftband kann ein auf olivgrünen, schildförmigen Stoff gesticktes oder gedrucktes Gemeindewappen, max. 75 mm hoch und max. 50 mm breit, getragen werden. Die Abschnitts- und Bezirks-Feuerwehrkommandanten und deren Hilfsorgane tragen als Aufschrift auf dem Schriftband die Bezeichnung des Abschnittes bzw. des Bezirkes in 10 mm großen schwarzen Druckbuchstaben (Groß- und Kleinbuchstaben) und darunter die Abkürzung "AFKDO" bzw. "BFKDO" in 5 mm hohen schwarzen Großbuchstaben. Die Organe, Hilfsorgane und Bediensteten des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes tragen auf dem Schriftband die Bezeichnung "OÖLFV" in 10 mm großen schwarzen Großbuchstaben. Organe, Hilfsorgane und Bedienstete des Landes-Feuerwehrverbandes tragen unter dem Schriftband ein auf olivgrünen, schildförmigen Stoff gesticktes Landeswappen.

(3) Jene Feuerwehrmitglieder, die an internationalen Wettkämpfen, Bundes-Feuerwehrleistungsbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen, tragen für die Dauer dieser Veranstaltung Ärmelabzeichen in besonderer Ausführung nach Dienstanweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten. Dieses Ärmelabzeichen darf jedoch für den sonstigen Dienst nicht getragen werden.

(4) Auf der linken Brusttaschenpatte ist der Namensstreifen, olivgrün, 25 mm breit, angebracht. Darauf ist der Nachname des Feuerwehrmitgliedes, bei Namensgleichheit innerhalb einer öffentlichen Feuerwehr auch der 1. Buchstabe des Vornamens nach dem Nachnamen in 15 mm großen schwarzen Großbuchstaben gestickt. Sollte die Namensgleichheit auch im Vornamen bestehen, so können nach dem Nachnamen die Bezeichnungen "jun." bzw. "sen." eingestickt sein.

(5) Auf dem rechten Ärmel dürfen max. 2 Verwendungsabzeichen gem. § 46 Abs. 1 bis 4 DBKO getragen werden.

(6) Die Fleecejacke, Farbe Olivgrün, kann zur Dienstbekleidung grün bzw. zur Einsatzbekleidung getragen werden und ist aus hochwertigem, wasserabweisendem Fleece mit hohem Wärmewert,

auszuführen. Auf der Vorderseite ist die Jacke mit einem Kunststoffreißverschluss bis zur Kragenoberkante zu schließen, Schulterklappen mit Klettverschluss, Ausführung mit Kragen aus Strickbund oder hohem Fleecekragen, Längs- und Ärmelabschluss mit Strickbund, Schulter- und Ellbogenverstärkung sowie aufgesetzte Taschen aus Textilmaterial, auf der Vorderseite zwei aufgesetzte Taschen mit Reißverschluss, auf der linken Brustseite kann eine Eingriffstasche mit Reißverschluss bzw. ein Namensstreifen vorhanden sein. Auf dem rechten Ärmel ist eine Tasche mit Zipper bzw. Kugelschreibertasche aufgenäht, auf dem linken Ärmel ist das Schriftband mit dem Feuerwehrnamen (oder AFKDO, BFKDO bzw. OÖLFV) zu tragen; darunter kann das Gemeindewappen (bzw. Landeswappen) getragen werden – analog § 23 DBKO „Dienstbluse grün“, Konfektionsgrößen S bis XXXL.

§ 24

Diensthandschuhe

Die Diensthandschuhe sind aus kräftigem, grauen Wildleder in handelsüblicher Ausführung hergestellt. Bei geschlossenen Formationen ist auf eine einheitliche Ausrüstung zu achten.

§ 25

Diensthemd lichtgrau, Polo-Shirt

(1) Das Diensthemd lichtgrau ist grundsätzlich zur Diensthose grün zu tragen. Außer den Bestimmungen des § 4 DBKO kann über dem Diensthemd lichtgrau die Dienstbluse grün oder der Pullover grün getragen werden. In diesem Fall ist der Kragen des Diensthemdes über dem der Bluse bzw. Pullover auszuschlagen.

(2) Das Diensthemd lichtgrau kann auf besondere Anordnung auch in Kurzarmausführung zur Einsatzhose bzw. Diensthose grün getragen werden.

(3) Das Polo-Shirt kann anstelle des Diensthemdes zur Dienstbekleidung grün bzw. auf besondere Anordnung bei bestimmten Einsätzen zur Einsatzbekleidung getragen werden.

Das Polo-Shirt ohne Schulterklappen in der Farbe graumelè (mit RAL 7035 Lichtgrau) wird mit Brusttasche auf der linken Brustseite, mit Beschriftung FEUERWEHR, darunter der „Feuerwehrname“, in 8 mm großen, roten Buchstaben, und wiederum darunter das Feuerwehrkorpsabzeichen, Größe 70 x 55 mm, Ausführung auf der linken Brustseite, getragen.

§ 26

Diensthose grün

(1) Die Diensthose grün ist mit der Dienstbluse grün, dem Diensthemd und dem Hosengürtel grün zu tragen.

(2) Auf der Patte der linken Schenkeltasche ist der Namensstreifen, olivgrün, 25 mm breit, angebracht. Darauf ist der Nachname des Feuerwehrmitgliedes, bei Namensgleichheit innerhalb einer öffentlichen Feuerwehr auch der 1. Buchstabe des Vornamens nach dem Nachnamen in 15 mm großen schwarzen Großbuchstaben gestickt. Sollte die Namensgleichheit auch im Vornamen bestehen, so können nach dem Nachnamen die Bezeichnungen „jun.“ bzw. „sen.“ eingestickt sein.

§ 27

Feuerwehranorak

Der Feuerwehranorak ist als Oberbekleidung über der Dienstbekleidung grün oder braun, entsprechend den Witterungsverhältnissen, zu tragen. Auf den Schulterspangen sind die Aufschiebeschlaufen gem. § 45 Abs. 5 DBKO zu tragen. Auf dem Feuerwehranorak dürfen keine Abzeichen, Auszeichnungen, Wappen und Namensschilder angebracht sein.

§ 28

Schal

Der Schal ist aus grauer Wolle angefertigt und kann zum Dienstmantel und Feuerwehranorak getragen werden.

§ 29

Schuhe

Zur Dienstbekleidung grün bzw. Dienstbekleidung braun sind schwarze Schuhe üblicher Art aus Leder, ohne Verzierungsbeschläge, zu tragen.

§ 30

Socken

Zur Dienstbekleidung grün bzw. Dienstbekleidung braun sind beim Tragen der schwarzen Schuhe (§ 29 DBKO) schwarze Socken zu tragen.

5. Abschnitt

Dienstbekleidung braun

§ 31

Allgemeine Bestimmungen zur Dienstbekleidung braun

(1) Die Dienstbekleidung braun ist vom Feuerwehrmitglied bei allen dienstlichen Anlässen, die keine Einsätze darstellen, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu tragen.

(2) Die Dienstbekleidung braun besteht aus: Binder (§ 32 DBKO), Dienstbluse braun (§ 33 DBKO), Diensthandschuhe (§ 34 DBKO), Diensthemd lichtgrau oder weiß (§ 35 DBKO), Diensthose schwarz (§ 36 DBKO), Dienstmantel (§ 37 DBKO), Dienstmütze braun (§ 38 DBKO), Feuerwehranorak (§ 27 DBKO), Feuerwehrhelm (§ 7 DBKO), Hosengürtel schwarz (§ 39 DBKO), Leibriemen (§ 40 DBKO), Pullover grau (§ 41 DBKO), Schal (§ 28 DBKO), Schuhe (§ 29 DBKO), Schutzjacke (§ 12 DBKO), Socken (§ 30 DBKO) und Traditionshelm "Wiener Form" (§ 42 DBKO).

§ 32

Binder

(1) Binder (nicht glänzender, schwarzer Trevira-Wolle-Stoff) dürfen weder gemustert noch mit Emblemen und dgl. versehen sein.

(2) Der Binder muss beim Tragen der Dienstbluse braun getragen werden. Der oberste Knopf des Diensthemdes ist dabei zugeknöpft.

§ 33

Dienstbluse braun

(1) Die aus dunkelrotbraunem Stoff angefertigte und gefütterte Dienstbluse braun wird nur in Verbindung mit Diensthose, Diensthemd lichtgrau oder weiß und Binder getragen. Alle Knöpfe sind geschlossen zu halten. Auszeichnungen, Abzeichen und Ordensspangen werden gemäß § 48 DBKO getragen. Auf dem Kragen sind die Dienstgrade gem. § 45 Abs. 3 und 9 DBKO aufgenäht. Auf besondere Anordnung kann diese Dienstbekleidung auch ohne Dienstbluse braun getragen werden. In diesem Fall ist jedoch der Binder abzunehmen und der oberste Knopf des Diensthemdes zu öffnen ("Sommerbekleidung").

(2) Die Schulerspange wird links getragen und ist für Träger von Verwaltungs-, Offiziers-, höheren Offiziers- und Stabsoffiziersdienstgraden goldgelb, für Träger von Chargendienstgraden silber und für Träger von Mannschaftsdienstgraden rot. Die Knöpfe mit 20 mm Durchmesser sind für Träger von Verwaltungs-, Offiziers-, höheren Offiziers- und Stabsoffiziersdienstgraden goldgekört und für alle anderen Dienstgrade silbergekört.

(3) Die Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren, die Organe und Hilfsorgane, die Bediensteten des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes und die Hilfsorgane der Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandos tragen am linken Ärmel des Rockes an der dem Körper abgewandten Seite das Ärmelabzeichen. Das Ärmelabzeichen ist ca. 140 mm unterhalb der Schulerspange angenäht, hat die Form eines Schildes und ist 75 mm hoch und 50 mm breit. Es zeigt das in dunkelbraunes Tuch eingestickte von einem halbkreisförmigen wappenroten Eichenlaubkranz eingefasste in Farben dargestellte Landeswappen.

(4) Am Rock des Trägers eines Ehrendienstgrades ist das Ärmelabzeichen von einem halbkreisförmigen in gelber Seide gestickten 110 mm langen und 13 mm breiten Eichenlaubkranz an der Unterseite eingefasst.

(5) Die Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren tragen unmittelbar über dem Ärmelabzeichen ein 20 mm breites nach abwärts geschwungenes Schriftband aus dunkelbraunem Tuch. Der Innendurchmesser des geschwungenen Tuches beträgt ca. 50 mm. In das Schriftband ist der Name der Feuerwehr ca. 10 mm hoch in Druckschrift (Groß- und Kleinbuchstaben) rot eingestickt. Bei Abschnitts- und Bezirks-Feuerwehrkommandanten sowie deren Hilfsorganen ist in das Schriftband der Name des Abschnittes bzw. des Bezirkes, 10 mm hoch, und darunter die Abkürzung "AFKDO" für Abschnitts-Feuerwehrkommando bzw. "BFKDO" für Bezirks-Feuerwehrkommando, 5 mm hoch, in gelber Druckschrift eingestickt. Bei Organen, Hilfsorganen und Bediensteten des Landes-Feuerwehrverbandes ist in das Schriftband in gelber Farbe die Bezeichnung "ÖÖLFV", 10 mm hoch, eingestickt.

(6) Jene Feuerwehrmitglieder, die an internationalen Wettkämpfen, Bundes-Feuerwehrleistungsbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen, tragen für die Dauer dieser Veranstaltung Ärmelabzeichen in besonderer Ausführung nach Dienstanweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten. Dieses Ärmelabzeichen darf jedoch für den sonstigen Dienst nicht getragen werden.

§ 34

Diensthandschuhe

Die Bestimmungen des § 24 DBKO sind anzuwenden. Zusätzlich können zur Dienstbekleidung braun auf entsprechende Anordnung weiße Handschuhe aus Baumwolle, in handelsüblicher Form hergestellt,

getragen werden. Auf einheitliche Ausrüstung ist zu achten.

§ 35

Diensthemd

(1) Neben dem Diensthemd lichtgrau (§ 4 DBKO) kann, sofern angeordnet, ein Diensthemd weiß zur Dienstbluse braun mit zugeknöpftem Kragen und Binder im Hosenbund getragen werden. Auf besondere Anordnung ist es zulässig, entweder das Diensthemd lichtgrau oder das Diensthemd weiß, mit geöffnetem obersten Knopf und ohne Binder zu tragen ("Sommerbekleidung"). Ebenso ist es auf besondere Anordnung zulässig, ein lichtgraues bzw. weißes Kurzarmhemd zu tragen.

(2) Auf den Schulerspangen sind die jeweiligen Aufschiebeschlaufen gem. § 45 Abs. 5 DBKO zu tragen. Wappen, Namensschilder und Auszeichnungen dürfen auf dem Diensthemd nicht angebracht sein.

§ 36

Diensthose schwarz

In die Diensthose schwarz sind 2 mm breite, rote Streifen in den Seitennähten eingearbeitet. Sie ist zur Dienstbluse braun und zum Diensthemd mit dem Hosengürtel schwarz zu tragen.

§ 37

Dienstmantel

(1) Der Dienstmantel ist aus grauem Regenmantelstoff und wird geschlossen nur zur Dienstbekleidung braun getragen. Auf den Schulerspangen sind die Aufschiebeschlaufen gem. § 45 Abs. 5 DBKO zu tragen. Auf dem Dienstmantel dürfen keine Namensschilder, Wappen und Auszeichnungen angebracht sein.

(2) An jedem Ende des Kragens ist die Mantelparoli so angenäht, dass sie längs des Kragens liegt, ihre Breitseite vom vorderen Kragenrand 15 mm entfernt ist und die beiden Enden der Breitseite und die Spitze der Paroli jeweils gleichen Abstand vom oberen und vom unteren Kragenrand haben. Die Paroli sind 80 bis 90 mm lang; sie haben eine größte Breite von 35 mm; 25 mm von der Spitze entfernt ist im gleichen Abstand von beiden Seiten der Mantelparoli ein kleiner Knopf mit Splint durch die Patte durchgesteckt. Der Stoff und die Umrandung der Mantelparoli sind wie die Spiegel der Dienstgradabzeichen gemäß § 45 Abs. 2 DBKO auszuführen.

§ 38

Dienstmütze braun

Die Mütze ist aus dunkelrotbraunem Stoff zu fertigen und wird zur Dienstbekleidung braun getragen.

§ 39

Hosengürtel schwarz

Der Hosengürtel besteht aus dem schwarzen Gurt mit dem Spitzenschoner und der Klemmschnalle. Die Klemmschnalle und der Spitzenschoner sind bei allen Hosengürteln für Träger von Verwaltungs-, Offiziers-, höheren Offiziers- und Stabsoffiziersdienstgraden gelb, für Träger aller übrigen Dienstgrade schwarz.

§ 40

Leibriemen

(1) Der Leibriemen ist aus schwarzem Blankleder und an einem Ende mit einer gekörnten Zweidorn-Vierkantschnalle ausgestattet. Diese Schnalle ist bei Leibriemen für Träger von Verwaltungs-, Offiziers- und höheren Offiziers- und Staboffiziersdienstgraden gelb, für Träger aller übrigen Dienstgrade weiß gekörnt.

(2) Der Leibriemen kann auf besondere Anordnung für festliche Anlässe mit Helm bzw. Dienstmütze braun und Diensthandschuhen über der Dienstbluse braun getragen werden.

§ 41

Pullover grau

Der Pullover grau mit V-Ausschnitt dient als Kälteschutzbekleidung und ist als Unterbekleidung unter der Dienstbluse braun über dem Bund der Diensthose schwarz zu tragen. Als Oberbekleidung darf er nur zum Diensthemd, Diensthose und Binder im Innendienst getragen werden. In diesem Fall ist der Pullover mit den Aufschiebeschlaufen gem. § 45 Abs. 5 DBKO auf den Schulterspangen auszustatten und über dem Bund der Diensthose zu tragen.

§ 42

Traditionshelm "Wiener Form"

(1) Das Tragen des Traditionshelmes aus Leichtmetall oder Kunststoff mit sechszackiger Helmspinne ist bei folgenden Anlässen gestattet:

Begräbnissen, Ehrenwachen, kirchlichen Feiern, Prozessionen, Segnungen, Florianifeiern, Gedenkfeiern, Jubiläumsfeiern, Totenehrungen für Kranzträger, Sargträger, Spalier, Fahnenträger, Kreuzträger, Ordenskissenträger, Ehrenwachen, Defilierungsposten sowie Feuerwehrleistungsbewerben.

(2) Zur Verwendung dieses Helmtypes für den Einsatz und Übungsdienst der öffentlichen Feuerwehren wird auf § 50 DBKO (Übergangsbestimmungen) hingewiesen.

6. Abschnitt

Dienstbekleidung Berufsfeuerwehren

§ 43

Allgemeine Bestimmungen für die Feuerwehr-Dienstbekleidung von Berufsfeuerwehren

(1) Diese Dienstbekleidungsordnung gilt mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 6, 23, 38, 40, 45 und 46 DBKO sinngemäß für Berufsfeuerwehren, mit der Maßgabe, dass bei den §§ 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 22, 24, 26, 28, 31, 33, 34, 35 DBKO andere Farben und Stoffe zur Anwendung kommen können.

(2) Der Feuerwehrkommandant kann ergänzend zur Dienstbekleidungsordnung gemäß Abs. 1 die insbesondere für Berufsfeuerwehren maßgeblichen Dienstbekleidungsvorschriften in einer eigenen Dienstbekleidungsordnung unter Beachtung der jeweiligen Dienstvorschriften der Gemeinde und der generellen Weisungen der jeweils zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes regeln.

7. Abschnitt

Dienstbekleidung Betriebsfeuerwehren

§ 44

Allgemeine Bestimmungen für die Feuerwehr-Dienstbekleidung von Betriebsfeuerwehren

(1) Diese Dienstbekleidungsordnung gilt sinngemäß für Betriebsfeuerwehren.

(2) Die Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr tragen das Abzeichen ihrer Betriebsfeuerwehr auf dem linken Oberärmel des Einsatzanzuges, der Dienstbluse grün und der Dienstbluse braun. Die äußere Form, maximale Höhe 80 mm und maximale Breite 60 mm, und die Ausführung des Abzeichens einer Betriebsfeuerwehr bedürfen der Genehmigung der Landes-Feuerwehrleitung. Geht aus dem Abzeichen der Name der Betriebsfeuerwehr nicht hervor, so ist die Bezeichnung gemäß § 33 Abs. 5 zu tragen. In das Schriftband sind "BTF" und der Name der Feuerwehr rot eingestickt.

(3) Zusätzlich können von Betriebsfeuerwehren für besondere Dienstleistungen auch andere Schutzbekleidungen verwendet werden.

8. Abschnitt

Dienstgradabzeichen und Verwendungsabzeichen

§ 45

Dienstgradabzeichen

(1) Die Dienstgradabzeichen sind auf der Dienstbluse braun, auf der Dienstbluse grün, auf dem Diensthemd, Dienstmantel, Feuerwehranorak, Pullover grün, Pullover grau, und am Einsatzanzug zu tragen.

(2) Dienstgradabzeichen ist der Spiegel (Kragenspiegel oder Spiegel auf der Aufschiebeschlaufe). Auf dem Kragenspiegel sind, entsprechend dem Dienstgrad, Sternrosetten und Borten, bei Kuraten ist ein lateinisches Kreuz, bei Feuerwehrärzten ein Äskulapstab, bei Feuerwehrtechnikern ein Flammensymbol, das auf einem symbolisierten Zahnrad steht, und bei Feuerwehr-Kapellmeistern eine Lyra, aufgenäht. Bei Aufschiebeschlaufen sind die Sternrosetten, Borten und Symbole in den Stoff aufgestickt.

(3) Die Kragenspiegel auf der Dienstbluse braun haben die Form eines zum Kragen passenden Rhomboides, dessen Seiten 45 mm und 80 mm lang sind; die Seiten der Kragenspiegel für Stabsoffiziersdienstgrade sind 45 mm und 90 mm lang.

(4) Der Spiegel ist im allgemeinen aus zinnoberrotem Tuch, für Verwaltungsdienstgrade aus blauem Tuch, für Feuerwehrtechniker-B aus braunem Tuch, für Feuerwehrtechniker-A aus braunem Samt, für Kuraten aus violetter Samt, für Feuerwehrärzte aus schwarzem Samt und für den Landesbranddirektor und den Landesbranddirektorstellvertreter aus dunkelrotem Samt.

(5) Die Aufschiebeschlaufen am Diensthemd, Dienstbluse grün, Dienstmantel, Einsatzanzug, Feuerwehranorak, Pullover grün und Pullover grau sind aus Gewebe hergestellt. Das Gewebe ist für Verwaltungsdienstgrade blau, für Feuerwehrtechniker braun, für Feuerwehr-Kuraten violett und für Feuerwehrärzte schwarz, für Landesbranddirektor und Landesbranddirektorstellvertreter dunkelrot, für alle anderen Dienstgrade sind die Aufschiebeschlaufen zinnoberrot. Die Sternrosetten, Borten und Symbole sind in einem Bereich von 35 mm Breite und 36 mm Länge, bei Stabsoffiziersdienstgraden 40 mm Länge, aufgestickt.

(6) Die Sternrosetten (17 mm Durchmesser) sind auf der vorderen Hälfte des Spiegels aufgenäht bzw. aufgestickt (11 mm Durchmesser), und zwar eine Sternrosette allein in der Mitte der vorderen Hälfte des Spiegels, zwei Sternrosetten so unmittelbar nebeneinander, dass sie parallel zur vorderen Kante des Spiegels und von dieser 10 mm (bei Aufschiebeschlaufenspiegel 5 mm) entfernt liegen, drei Sternrosetten so unmittelbar nebeneinander, dass sie die Form eines gleichseitigen Dreiecks bilden, dessen Basis vom linken und vom rechten Rand des Kragenspiegels gleichen Abstand hat und parallel zur vorderen Kante des Kragenspiegels 10 mm (bei Aufschiebeschlaufenspiegel 5 mm) von dieser Kante entfernt liegt. Lyra, Flammensymbol mit Zahnrad, Äskulapstab und lateinisches Kreuz sind in der Mitte des vorderen Spiegels aufgenäht bzw. aufgestickt.

(7) Die Borten liegen 1 mm vom Rand des Spiegels entfernt. Auf Spiegeln für den Dienstgrad eines Bezirks- oder Landes-Feuerwehrarztes, eines Bezirks- oder Landes-Feuerwehrkuraten, eines Feuerwehrtechnikers-A und für höhere Offiziers- und Stabsoffiziersdienstgrade sind die Borten 35 mm breit und liegen so an der vorderen Kante und an der Außenkante des Spiegels, dass sie ein Brokatfeld ergeben. Auf Spiegeln für Stabsoffiziersdienstgrade bleibt der Spiegel oben 10 mm sichtbar. Die Bortenbreite auf den Spiegeln der Aufschiebeschlaufen beträgt 35 mm; die Borten sind so aufgestickt, dass sie ein Quadrat ergeben; der oben sichtbare Rand auf den Spiegeln der Aufschiebeschlaufen für Stabsoffiziersdienstgrade beträgt 5 mm.

(8) Bedienstete des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes tragen in der Mitte des Spiegels 10 mm vom oberen Spiegelrand (bei Aufschiebeschlaufenspiegel 2 mm) entfernt das Landeswappen (20 mm lang und 11 mm breit).

(9) Auf dem Spiegel tragen:

Mannschaftsdienstgrade

Probefeuwehrmann	PFM	keine Sternrosette
Feuerwehrmann	FM	1 Sternrosette aus Aluminium
Oberfeuerwehrmann	OFM	2 Sternrosetten aus Aluminium
Hauptfeuerwehrmann	HFM	3 Sternrosetten aus Aluminium

Chargendienstgrade

Löschmeister	LM	1 Sternrosette aus Aluminium und eine 15 mm breite Silberborte am unteren Rand des Spiegels, auf dem Spiegel der Aufschiebeschlaufe ist die Borte 7 mm breit
Oberlöschmeister	OLM	2 Sternrosetten aus Aluminium und eine 15 mm breite Silberborte wie bei Löschmeister
Hauptlöschmeister	HLM	3 Sternrosetten aus Aluminium und eine 15 mm breite Silberborte wie bei Löschmeister
Brandmeister	BM	1 silbergestickte Sternrosette, auf dem unteren Rand des Spiegels eine 15 mm breite und parallel darüber in einem Abstand von 2 mm eine 7 mm breite Silberborte, auf dem Spiegel der Aufschiebeschlaufe ist die Borte 7 mm breit und die parallel in einem Abstand von 1 mm darüber liegende Borte 3 mm breit
Oberbrandmeister	OBM	2 silbergestickte Sternrosetten, Silberborten wie bei Brandmeister
Hauptbrandmeister	HBM	3 silbergestickte Sternrosetten, Silberborten wie bei Brandmeister

Verwaltungsdienstgrade

Amtswalter	AW	1 goldgestickte Sternrosette, Spiegel eingefasst mit einer gedrehten Goldschnur
Oberamtswalter	OAW	2 goldgestickte Sternrosetten, Spiegel eingefasst mit einer gedrehten Goldschnur

Hauptamtswalter	HAW	3 goldgestickte Sternrosetten, Spiegel eingefasst mit einer gedrehten Goldschnur
-----------------	-----	--

Offiziersdienstgrade

Feuerwehrtechniker-B	FT-B	1 goldgesticktes Flammensymbol, das auf einem symbolisierten Zahnrad steht, Spiegel eingefasst mit gedrehter Goldschnur
Feuerwehrarzt	FARZT	1 goldgestickter Äskulapstab, Spiegel eingefasst mit gedrehter Goldschnur
Feuerwehrkurat	FKUR	1 goldgesticktes lateinisches Kreuz, Spiegel eingefasst mit gedrehter Goldschnur
Brandinspektor	BI	1 goldgestickte Sternrosette, Spiegel eingefasst mit gedrehter Goldschnur
Oberbrandinspektor	OBI	2 goldgestickte Sternrosetten, Spiegel eingefasst mit gedrehter Goldschnur
Hauptbrandinspektor	HBI	3 goldgestickte Sternrosetten, Spiegel eingefasst mit gedrehter Goldschnur

**Höhere
Offiziersdienstgrade**

Feuerwehrtechniker-A	FT-A	1 silbergesticktes Flammensymbol, das auf einem symbolisierten Zahnrad steht, auf Goldbrokatfeld, Spiegel eingefasst mit gedrehter Goldschnur
Bezirks-Feuerwehrarzt	BFARZT	1 silbergestickter Äskulapstab auf Goldbrokatfeld, Spiegel eingefasst mit gedrehter Goldschnur
Bezirks-Feuerwehrkurat	BFKUR	1 silbergesticktes lateinisches Kreuz auf Goldbrokatfeld, Spiegel eingefasst mit gedrehter Goldschnur
Abschnittsbrandinspektor	ABI	1 silbergestickte Sternrosette auf Goldbrokatfeld, Spiegel eingefasst mit gedrehter Goldschnur
Brandrat	BR	2 silbergestickte Sternrosetten auf Goldbrokatfeld, Spiegel eingefasst mit gedrehter Goldschnur
Oberbrandrat	OBR	3 silbergestickte Sternrosetten auf Goldbrokatfeld, Spiegel eingefasst mit gedrehter Goldschnur

Stabsoffiziersdienstgrade

Landes-Feuerwehrarzt	LFARZT	1 silbergestickter Äskulapstab auf Goldbrokatfeld
Landes-Feuerwehrkurat	LFKUR	1 silbergesticktes lateinisches Kreuz auf Goldbrokatfeld
Landesbranddirektorstellvertreter	LBDSTV	1 silbergestickte Sternrosette, halbkreisförmig mit einem silbergestickten Eichenkranz umgeben auf Goldbrokatfeld, Spiegel eingefasst mit gedrehter Goldschnur
Landesbranddirektor	LBD	2 silbergestickte Sternrosetten, halbkreisförmig mit einem silbergestickten Eichenkranz umgeben auf Goldbrokatfeld, Spiegel eingefasst mit gedrehter Goldschnur

§ 46

Verwendungsabzeichen

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes für bestimmte Verwendungen vorgesehen und für eine solche Verwendung entsprechend ausgebildet sind, tragen an der dem Körper abgewandten Seite des rechten Unterärmels des Einsatzanzuges bzw. der Dienstbluse grün, 80 mm vom unteren Ärmelrand entfernt, die ihren Funktionen im Einsatz entsprechenden Verwendungsabzeichen. Sind zwei Verwendungsabzeichen zu tragen, ist das zweite Verwendungsabzeichen in einem Abstand von 3 mm über dem ersten, 80 mm vom unteren Ärmelrand entfernt liegenden Verwendungsabzeichen, zu tragen. Mehr als zwei Verwendungsabzeichen dürfen nicht getragen werden.

(2) Die Verwendungsabzeichen sind aus schwarzem Tuch angefertigt, kreisrund (Durchmesser 45 mm) und mit Futterstoff unterlegt. In das Tuch ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit

Aluminiumgespinst das Verwendungssymbol eingestickt. Das Verwendungssymbol ist von einem aus 4 mm breiten Aluminiumgespinst gestickten Ring umschlossen, der vom Rand des Verwendungsabzeichens 2 mm entfernt liegt.

(3) Die Ausführung des Ringes ist bei maschinengestickten Verwendungsabzeichen auch als silbergrau gesticktes Garn möglich.

(4) Bei Erfüllung der angeführten Voraussetzungen sind Verwendungsabzeichen mit folgenden Verwendungssymbolen zu tragen:

Verwendung:	Symbol:	Voraussetzung:
Maschinist	"M"	erfolgreicher Besuch des Maschinistenlehrganges an der Landes-Feuerweherschule
Kraftfahrer	Lenkrad mit 3 Speichen	Lenkerberechtigung der Gruppe C
Elektriker	Blitzpfeil in roter Seide gestickt	Nachweis der mit Erfolg abgelegten Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder erfolgreicher Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder Hochschule elektrotechnischer Richtung
Zillenfahrer	2 gekreuzte Ruder	erfolgreicher Besuch des Wasserwehrlehrganges I an der Landes-Feuerweherschule
Schiffsführer	Anker mit Ankerseil in Gold gestickt	Schiffsführerpatent
Atemschutzgeräteträger	Atemschutzmaske	volle Atemschutztauglichkeit und erfolgreicher Besuch des Atemschutzlehrganges an der Landes-Feuerweherschule
Sprengbefugter	Bombe mit Sprengstrahlen in roter Seide gestickt	Sprengbefugtenzeugnis
Mitglied des Lotsen- u. Nachrichtendienstes	"LN" in roter Seide gestickt	erfolgreicher Besuch des Lotsenlehrganges
Mitglied des feuerwehrmedizinischen Dienstes	Äskulapstab, die Schlangenzunge in roter Seide gestickt	erfolgreicher Besuch eines mind. 16stündigen Erste Hilfe-Kurses und laufende Schulung gemäß Richtlinie des Landes-Feuerwehrverbandes
Kraftfahrer und Elektriker	Lenkrad mit drei angedeuteten Speichen, in der Mitte Blitzpfeil in roter Seide gestickt	Lenkerberechtigung der Gruppe C und Nachweis der mit Erfolg abgelegten Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder erfolgreicher Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder Hochschule elektrotechnischer Richtung
Maschinist und Kraftfahrer	Lenkrad mit drei angedeuteten Speichen, in der Mitte ein 20 mm langes Schild "M"	erfolgreicher Besuch des Maschinistenlehrganges an der Landes-Feuerweherschule und Lenkerberechtigung der Gruppe C
Maschinist und Elektriker	"M" und Blitzpfeil in roter Seide gestickt	erfolgreicher Besuch des Maschinistenlehrganges an der Landes-Feuerweherschule und Nachweis der mit Erfolg abgelegten Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder erfolgreicher Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder Hochschule elektrotechnischer Richtung
Maschinist, Kraftfahrer und Elektriker	Lenkrad mit drei angedeuteten Speichen, links "M", rechts Blitzpfeil in roter Seide gestickt	erfolgreicher Besuch des Maschinistenlehrganges an der Landes-Feuerweherschule, Lenkerberechtigung der Gruppe C und Nachweis der mit Erfolg abgelegten Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder erfolgreicher Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder Hochschule elektrotechnischer Richtung
Funker	3 gebündelte Blitzpfeile in roter Seide gestickt	erfolgreicher Besuch des Funk-Lehrganges nach den Vorschriften des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes

Strahlenschutz-einsatzkraft	silbernes Windrad mit 3 silbernen Flügeln auf schwarzem Grund	erfolgreicher Besuch des Strahlenmesslehrganges nach den Vorschriften des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes
Taucher	silberne Wasserwellen mit nach unten zeigendem silbernen Keil	erfolgreicher Besuch des Taucherlehrganges nach den Vorschriften des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes

(5) Mitglieder der Feuerwehrmusik tragen zusätzlich zu ihrem Dienstgrad in der Mitte des Kragenspiegels am oberen Ende eine ca. 29 mm große, aus silberfarbigem Metall angefertigte, stehende Lyra. Jene Mitglieder der Feuerwehrmusik, die keine Feuerwehrdienstgrade haben, tragen diese in der Mitte des Spiegels, stehend. Der Obmann der Feuerwehrmusik hat zusätzlich zur Lyra einen silbernen, gekörnten Knopf mit 13 mm Durchmesser, in der Mitte und 10 mm vom oberen Ende zu tragen. Der Spiegel ist mit einer gedrehten Silberschnur einzufassen. Der Stabführer der Feuerwehrmusikkapelle kann zusätzlich zur o.a. Ausrüstung eine rote Schärpe tragen. Der Feuerwehrkapellmeister trägt auf dem mit gedrehter Goldschnur eingefassten Spiegel eine goldgestickte, stehende Lyra. Die Schulterspange und die Knöpfe der Dienstbluse braun (§ 33 Abs. 2 DBKO) sind beim Feuerwehrkapellmeister goldgelb, ebenso das Gespinst der Kokarde der Dienstmütze braun (§ 38 DBKO)

§ 47

Kommandantenknopf

(1) Die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren sowie die Organe und Hilfsorgane des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes, mit Ausnahme der höheren Offiziersdienstgrade und der Stabsoffiziersdienstgrade, tragen, wenn die Abschlussprüfung des (Zugs-)Kommandantenlehrganges an der Landes-Feuerweherschule oder eines gleichwertigen Lehrganges mit Erfolg abgelegt wurde, in der Mitte des Kragenspiegels 10 mm vom hinteren Kragenspiegelrand entfernt den Kommandantenknopf.

(2) Der Kommandantenknopf ist ein gelber Knopf mit einem Durchmesser von 13 mm, der in erhabenem Druck zwei gekreuzte, durch eine Masche verbundene Feuerwehrbeile und in der Mitte eine Brandfackel zeigt.

§ 48

Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen

Für das Tragen von Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen sind die in Anlage 2 enthaltenen Vorschriften maßgebend.

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 49

NORMEN

Folgende ÖNORMEN werden für verbindlich erklärt:

Nr.:	Titel:	Ausgabe:
EN 15090	Schuhe für die Feuerwehr	August 2007
EN ISO 20344	Persönliche Schutzausrüstung - Prüfverfahren für Schuhe	März 2008
EN ISO 20345	Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheitsschuhe	März 2008

EN 469	Schutzkleidung für die Feuerwehr; Leistungsanforderung	Februar 2007
EN 471	Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen	März 2008
EN 659	Feuerwehrschutzhandschuhe	Mai 2008
F 4030	Feuerwehrgurt: Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung	Oktober 2008
EN 443	Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen	Mai 2008

§ 50

Übergangsbestimmungen

Bekleidungsstücke, die den Bestimmungen dieser Dienstbekleidungsordnung nicht mehr entsprechen, können nach Maßgabe der zu erlassenden Dienstbefehle der Landes-Feuerwehrleitung ausgetragen werden.

§ 51

Schlussbestimmungen

Diese Dienstbekleidungsordnung tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

Anlage 1

Herstellungsbeschreibungen

Für verbindlich erklärte ÖBFV-Richtlinien

Folgende Richtlinien des ÖBFV sind von der oberösterreichischen Landes-Feuerwehrleitung für verbindlich erklärt worden:

Dienstbekleidung grün	gemäß ÖBFV-Richtlinie KS-05
Dienstbluse braun	gemäß Uniformierungsvorschrift des ÖBFV "Dienstbluse"
Diensthemd	gemäß Uniformierungsvorschrift des ÖBFV "Diensthemd"
Diensthose schwarz	gemäß Uniformierungsvorschrift des ÖBFV "Diensthose"
Dienstmantel	gemäß Uniformierungsvorschrift des ÖBFV "Dienstmantel"
Einsatzanzug	gemäß ÖBFV-Richtlinie KS-03
Feuerwehrhelm	gemäß ÖBFV-Richtlinie KS-01
Feuerwehrsicherheitsstiefel	gemäß ÖBFV-Richtlinie KS-06
Hosengürtel grün bzw. schwarz	gemäß Uniformierungsvorschrift des ÖBFV "Hosengürtel"
Pullover grün	gemäß Uniformierungsvorschrift des ÖBFV "Unterziehpullover"
Schutzjacke	gemäß ÖBFV-Richtlinie KS-04
Schutzhose	gemäß ÖBFV-Richtlinie KS-04a

Pullover grau

(1) Der Pullover mit V-Ausschnitt dient als Kälteschutzbekleidung, die Farbe ist grau. Er hat einen Vorder- und einen Rückenteil und eingesetzte Ärmel. Der Leib und die Ärmel schließen mit entsprechenden Passen ab.

(2) Der V-förmige Halsausschnitt ist mind. 180 mm tief und mit einer doppelt gelegten Kragenleiste besetzt.

(3) Die Schulterbesatzflecke haben umgebogene Ränder und werden mit 2 Steppnähten so aufgenäht, dass die äußere Steppnaht 2 mm neben dem Bug und die zweite Steppnaht in 5 mm Abstand und parallel zur ersten verläuft.

(4) Der Schulterbesatz hat über der Schulternaht zu liegen und gleich weit auf den Vorder- und Rückenteil zu reichen. Der Schulterbesatz muss bis auf 10 mm an die Kragennaht heranreichen. Auf der Gegenseite ist er gemeinsam mit der Schulterspange in die Ärmelnaht einzusetzen. Die Schulterspange ist 45 mm breit und 140 mm lang und muss sich hierbei über der Schulternaht (Zusammensetznaht von Vorder- und Rückenteil im Schulterbereich) befinden. Die Spitze der Schulterspangen reicht zum Kragen. Zum Knopfloch in der Schulterspange passend ist der Kunststoffknopf mit 21 mm Durchmesser auf dem Schulterbesatz aufgenäht. Der Schulterbesatz ist im Bereich der Ärmelnaht 140 mm und am Kragenende 170 mm breit.

(5) Die Ärmelbesatzflecke sind in gleicher Weise wie die Schulterbesatzflecke umzubugen und abzusteppen. Sie sind dem Ärmel entsprechend konisch (Ärmelseite 120 mm, die andere 200 mm breit), werden mit einer Seite in die Ärmelnaht miteingenäht und enden mit ihrer Unterkante, je nach Ärmellänge, etwa 50 bis 80 mm von der Ärmelpasse entfernt. Entsprechend der vorgeschriebenen Besatzflecklänge von 250 mm müssen sie über den Ellbogen hinausreichen.

Traditionshelm "Wiener Form"

(1) Die Helmspinne ist beim Leichtmetallhelm vernickelt; beim Kunststoffhelm sind Helm und Spinne aus demselben Material. Innen ist der Helm gefüttert. Das Helmfutter ist verstellbar ausgeführt. Am Helmfutter ist das verstellbare, gegabelte Kinnband befestigt. Gesichtsschutz ist zulässig.

(2) Der Leichtmetallhelm ist für Stabsoffiziersdienstgrade, höhere Offiziersdienstgrade sowie für Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter blank, für alle übrigen Dienstgrade schwarz. Der Kunststoffhelm ist silbergrau. Er ist auch in nachleuchtender Ausführung zugelassen.

(3) Oberhalb anschließend an die Helmkerbe ist umlaufend ein 15 mm breiter Leuchtstreifen angebracht. Der Leuchtstreifen ist für Stabsoffiziersdienstgrade und für höhere Offiziersdienstgrade sowie für Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter gelb, für Zugs- und Gruppenkommandanten weiß und für die übrigen Dienstgrade rot. Der zum Atemschutzdienst voll taugliche und ausgebildete Feuerwehrmann trägt an beiden Breitseiten seines Helmes zwischen den Spinnenarmen im Abstand von 20 mm vom umlaufenden Leuchtstreifen einen waagrechten, gelben Leuchtstreifen im Ausmaß von 50 x 10 mm.

(4) An der Stirnseite des Feuerwehrhelmes ist in der Mitte, 40 mm vom Helmrand entfernt, das auf emailliertem Metall in Farben dargestellte Landeswappen angebracht. Auf dem Kunststoffhelm kann das Landeswappen auch in Farbdruk ausgeführt sein. Unterhalb des Landeswappens ist für die nachstehend angeführten Organe folgende Aufschrift angebracht:

für Organe, Hilfsorgane und Bedienstete

des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes:

"Landes-Feuerwehrverband"

für Hilfsorgane des Bezirks-Feuerwehrkommandos:

"Bezirks-Feuerwehrkommando"

für Hilfsorgane der Abschnitts-Feuerwehrkommandos:

"Abschnitts-Feuerwehrkommando"

(5) Unter dem Feuerwehrhelm kann eine Kälteschutzhaube getragen werden.

Feuerwehranorak

Der Feuerwehranorak ist angefertigt aus grauem, wasserabstoßend imprägnierten Popeline mit einem Sattel aus 3-facher Stofflage, eingenähter Kapuze, verschließbar mit Knöpfen und Reißverschluss, 2 Brust- und 2 Seitenblasbalgtaschen, Mitteldurchzug, Ärmel- und Vorderteil aus doppelter Stofflage, Windfang in den Ärmeln, 2 Schulerspangen und ausknöpfbarem Plüschfutter.

Dienstmütze grün bzw. Wintermütze grün

Die Dienstmütze grün ist gemäß Uniformierungsvorschrift des ÖBFV "Dienstmütze" (Bergmütze), jedoch Ausführung in olivgrünem Einsatzbekleidungstoff, herzustellen. Die Kokarde eines Verwaltungs-, Offiziers-, höheren Offiziers- und Stabsoffiziersdienstgrades ist aus gelbem Gespinst; für Träger der übrigen Dienstgrade ist sie aus weißem Gespinst. Die Naht des Deckels ist bei Trägern von Stabsoffiziersdienstgraden mit einem 3 mm starken Goldpassepoil eingefasst.

Die Wintermütze grün ist gemäß Uniformierungsvorschrift des ÖBFV "Winter-Arbeitsmütze" herzustellen. Die Naht des Deckels ist bei Trägern von Stabsoffiziersdienstgraden mit einem 3 mm starken Goldpassepoil eingefasst.

Kurzarmhemd

Das Kurzarmhemd ist wie das Diensthemd herzustellen. Die Ärmel sind jedoch mit einer Länge von 25 cm, von der Schulternaht gemessen, auszuführen.

Dienstmütze braun

Die Dienstmütze braun ist gemäß Uniformierungsvorschrift des ÖBFV "Dienstmütze" (Bergmütze) auszuführen. Die Naht des Deckels ist bei Trägern von Staboffiziersdienstgraden mit einem 3 mm starken Goldpassepoil eingefasst. Die Kokarde eines Verwaltungs-, Offiziers-, höheren Offiziers- und Staboffiziersdienstgrades ist aus gelbem Gespinst; für Träger der übrigen Dienstgrade ist sie aus weißem Gespinst.

Kennzeichnung für besondere Funktionen

Der ärmellose Überwurf, in der Farbe fluoreszierendes gelb, in flammhemmend ausgerüstetem Gewebe, ist gemäß ÖNORM EN 471 herzustellen. Er besteht aus einem Vorder- und Rückenteil, die Seiten sind nicht zusammengenäht sondern werden mittels einer an jeder Seite des Rückenteiles angebrachten Lasche mit Klettverschluss verbunden.

Der Vorder- und Rückenteil sind je 770 mm lang und 660 mm breit. Der V-förmige Halsausschnitt ist mind. 240 mm tief. Alle Enden sind mit einem 10 mm breiten Bug zu versehen. Die unteren Ecken des Vorder- und Rückenteiles sind abzurunden (Radius ca. 70 mm).

Ca. 220 mm von der Unterkante entfernt sind im Rückenteil an jeder Seite 180 mm lange und 60 mm breite Seitenlaschen angenäht. Diese werden an den Vorderteilen mittels Klettband (Länge 80 mm, Breite 45 mm auf der Laschenvorderseite angenäht) und Flauschband (Länge 200 mm, Breite 25 mm auf dem Vorderteil angenäht) verbunden.

Auf Vorder- und Rückenteil sind folgende reflektierende Streifen angebracht:

- Ein 50 mm breiter Streifen über die gesamte Breite, dessen Unterkante 70 mm über der Unterkante des Vorder- und Rückenteiles angenäht ist.
- Ein zweiter 50 mm breiter Streifen über die gesamte Breite, dessen Unterkante 170 mm über der Unterkante des Vorder- und Rückenteiles angenäht ist.
- Ein 150 mm breiter Streifen über die gesamte Breite, dessen Oberkante 20 mm unter dem V-Ausschnitt des Vorderteiles angenäht ist. Auf diesem ist in 50 mm großen, schwarzen Großbuchstaben die Aufschrift "EINSATZLEITER" darunter "FEUERWEHR" bzw. "ARZT" darunter "FEUERWEHR" aufgebracht.

Anlage 2

Tragen von Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen

(1) Auf der Dienstbluse braun können Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen entsprechend den folgenden Vorschriften getragen werden:

(2) Als Volldekoration (im Original)

1. Banddekoration:

Banddekorationen werden an einem breiten Schulterband, zu dem stets der dazugehörige Stern angelegt werden muss, getragen. Ob das Schulterband von rechts oben nach links unten oder umgekehrt angelegt werden muss, richtet sich nach dem Ordensstatut.

2. Sterndekoration:

Sterndekorationen werden als Halsdekorationen mit Stern getragen. Das Tragen von Sterndekorationen ist auf eine Dekoration zu beschränken.

3. Halsdekoration:

Halsdekorationen werden am Band um den Hals getragen. Das Tragen der Halsdekoration ist auf eine Dekoration zu beschränken.

4. Steckdekoration:

Steckdekorationen werden im Regelfalle an der linken Brusttasche der Dienstbluse braun getragen; die ranghöchste an oberster Stelle, die zweite bzw. dritte nebeneinander unter der ersten Steckdekoration.

In seltenen Fällen werden Steckdekorationen auch auf der rechten Brustseite getragen, wenn es das Ordensstatut erfordert. Steckdekorationen sind auf höchstens drei zu beschränken, wobei links und rechts jeweils bis zu drei Steckdekorationen getragen werden dürfen. Dabei ist auf den jeweiligen Anlass des Tages Rücksicht zu nehmen. Wird nur ein Steckabzeichen auf der Brusttasche getragen, so wird dieses stets in der Mitte getragen, wobei jedoch in den Verleihungsbestimmungen festgelegt ist, ob das Steckabzeichen mit dem unteren Rand der Brusttasche abschließt oder auch der Höhe nach in der Mitte der Brusttasche befestigt wird. Werden zwei Steckabzeichen getragen, so werden solche Steckabzeichen, welche mit dem unteren Brusttaschenrand abschließen sollen, nebeneinander getragen. Werden drei Steckabzeichen getragen, welche am unteren Rand der Brusttasche zu befestigen sind, so wird das höherrangige in der Mitte der Brusttasche nach oben versetzt getragen.

4.1. Eine besondere Form des Steckabzeichens ist die Querspange:

Querspangen sind Steckabzeichen, deren äußere Form in waagrechter Ausdehnung größer ist als in senkrechter Ausdehnung (z.B. Bewerterverdienstabzeichen). Querspangen werden entweder auf der linken oder auf der rechten Brusttaschenpatte, wobei der obere Rand des Abzeichens mit dem oberen Rand der Brusttaschenpatte abschließt, getragen. Die Verleihungsbestimmungen der Auszeichnung legen fest, ob dieses auf der linken oder auf der rechten Seite getragen wird. Es darf jedoch nur eine Querspange sowohl links als auch rechts getragen werden, unabhängig von der Anzahl der sonstigen Steckabzeichen. Querspangen dürfen auf der linken Brustseite nur zu kleinen Ordensspangen (Bänder) getragen werden.

Das Bewerterverdienstabzeichen ist eine Auszeichnung, die auf der linken Brusttaschenpatte getragen wird.

5. Brustdekoration = Große Ordensspange:

Brustdekorationen werden an der linken Brustseite mit dem oberen Rand parallel 22 mm oberhalb der Brusttaschennaht getragen. Sie sind in einer Reihe zu tragen und, soweit erforderlich, einander überdeckend anzubringen. Es dürfen nicht mehr als neun Auszeichnungen getragen werden.

(3) Kleine Ordensspange

Die im Absatz 2 angeführten Auszeichnungen werden zumeist in Form der kleinen Ordensspange getragen. Wird die Ordensspange in einer Reihe getragen, so ist der Abstand des untersten Randes von der Brusttasche 12 mm. Bei 2 bis höchstens 5 Reihen beträgt der Abstand 2 mm.

Die Breite entspricht der Originalbreite des Medaillenbandes der Volldekorationen, die Höhe beträgt 10 mm. Die Bänder sind auf schwarzem Filz so aufzunähen, dass die Filzunterlage auf jeder Seite des Bandes 1 mm über den Rand des Bandes hinausragt. Die Bänder sind jedoch an den Nahtstellen unmittelbar aneinanderzufügen, sodass dort die Filzunterlage nicht sichtbar ist. Die in dieser Form angefertigten kleinen Ordensspangen sind mit Häkchen zu versehen, die in Schlaufen aus einem mehrfach gedrehten, braunen Zwirn auf der Dienstbluse braun eingehakt werden. Die kleine Ordensspange kann auch mit einer Nadel mit Sicherheitsverschluss auf der Dienstbluse befestigt werden. Dem Rang entsprechend sind die Orden von innen nach außen und von oben nach unten zu ordnen. Zur besonderen Kennzeichnung sind manche Ordensbänder mit Rosetten, kleinen Medaillen, Sternen, Aufschriften u.ä. versehen. Diese sind jeweils in der Mitte bzw. symmetrisch auf dem

Ordensband anzubringen.

(4) Rangordnung der Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen

1. Auszeichnungen der Republik Österreich

Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich (1952)

Ehrenzeichen und Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst (1955)

Österreichischer Verdienstorden, Österreichische Verdienstzeichen und Österreichische Verdienstmedaillen (1934)

Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich (1923)

Verwundetenmedaille 1. Klasse und 2. Klasse (1975)

Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs (Befreiungsehrenzeichen) (1976)

Sonstige Ehrenzeichen der Republik bzw. des Bundesstaates Österreich

Bundesheerdienstzeichen 1. Klasse, 2. Klasse und 3. Klasse

sowie Spange zum Bundesheerdienstzeichen 3. Klasse (1963 bzw. 1969)

Wehrdienststerinnerungsmedaille (1963 bzw. 1969)

Olympia-Medaille (1964)

Olympia-Medaille (1976)

Militärdienstzeichen des Bundesheeres der 1. Republik

2. Auszeichnungen der Österreichischen Bundesländer, sofern sie nach 1918 geschaffen wurden:

Ehrenzeichen

Verdienstmedaillen

Ehrenzeichen für vieljährige, verdienstvolle Tätigkeit im Feuerwehr- und Rettungswesen

Sonstige Auszeichnungen der Bundesländer

3. Auszeichnungen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie

4. Auszeichnungen der österreichischen Länder, sofern sie vor dem Jahre 1918 geschaffen wurden

5. Auszeichnungen des ehem. deutschen Reiches, wobei das Hakenkreuz nicht sichtbar sein darf

6. Auszeichnungen von ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten, darunter fallen auch päpstliche Auszeichnungen des souveränen Malteser-Ritterordens

7. Auszeichnungen der Gemeinden

8. Auszeichnungen anerkannter kirchlicher Institutionen

9. Auszeichnungen österreichischer Verbände:

Verdienstzeichen des Österreichischen Bundes-Feuerwehrverbandes

Auszeichnungen der Landes-Feuerwehrverbände

Auszeichnungen des Österreichischen Roten Kreuzes

Auszeichnungen von Rettungsorganisationen wie Wasserrettung, ASBÖ usw.

Strahlenschutzverdienstabzeichen der Studiengesellschaft für Atomenergie

Auszeichnungen anerkannter Verbände wie Österreichischer Kameradschaftsbund,

Standeschützenvereinigungen, Bürgergarden u.ä.

10. Auszeichnungen von ausländischen Brandschutz- und Rettungsorganisationen wie Ehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes

(5) Trageweise

1. Bei Verleihung von Auszeichnungen, Orden, Ehrenzeichen und Medaillen mit verschiedenen Rängen, Stufen oder dergleichen dürfen nur immer die höchsten Auszeichnungen getragen werden. Die unter Abs. 4 genannten Auszeichnungen, Orden, Ehrenzeichen und Medaillen sind, dem Rang entsprechend, entweder als Volldekoration (Abs. 2) oder als kleine Ordensspange (Abs. 3) zu tragen. Volldekoration wird nur zu feierlichen Anlässen, wenn dies befohlen wird, getragen. Ansonsten werden Auszeichnungen, Orden, Ehrenzeichen und Medaillen nur in Form der kleinen Ordensspange getragen, Steckabzeichen, für welche keine kleine Ordensspange geschaffen wurde, können im Original zur kleinen Ordensspange getragen werden.

2. Die Trageweise ausländischer Orden und Ehrenzeichen richtet sich im allgemeinen nach den österreichischen Richtlinien. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Verleihungsklassen getragen.

3. Für die Reihung der Trageweise inländischer Orden und Ehrenzeichen ist in erster Linie die Reihung nach Abs. 4 maßgebend. Ist die Reihenfolge aus der in Abs. 4 angeführten Reihung nicht eindeutig ersichtlich (z.B. Auszeichnung verschiedener Landes-Feuerwehrverbände), so erfolgt die Reihung nach dem deutschen Alphabet, wobei das Bundesland (Gemeinde), aus welchem der Uniformträger kommt, zuerst zu reihen ist.

4. Orden und Ehrenzeichen dürfen nur in der in den jeweiligen Statuten festgelegten Ausführung und Größe getragen werden.

(6) Dienstabzeichen

Dienstabzeichen wie z.B. das Jugendbetreuer-Abzeichen werden an der rechten Brusttasche der Dienstbluse braun oder Dienstbluse grün getragen.

(7) Ausbildungs- und Leistungsabzeichen des Österreichischen Bundesheeres und der Exekutive
Diese Abzeichen können gemäß den entsprechenden einschlägigen Vorschriften getragen werden.

(8) Leistungsabzeichen

Folgende Leistungsabzeichen dürfen zur Feuerwehruniform getragen werden, wobei die nachstehende Rangordnung gilt:

- 1) Feuerwehr-Jugendleistungsabzeichen in Gold, Silber und Bronze. Dieses wird auf der linken Brusttasche der Dienstbluse braun so befestigt, dass der untere Rand des Abzeichens mit dem unteren Rand der Brusttasche abschließt.
- 2) Wissenstestabzeichen in Gold, Silber und Bronze. Dieses ist als Querspange ausgeführt und wird auf der linken Brusttaschenpatte getragen.
- 3) Feuerwehrleistungsabzeichen in Gold, Silber und Bronze. Dieses wird auf der linken Brusttasche der Dienstbluse braun so befestigt, dass der untere Rand des Abzeichens mit dem unteren Rand der Brusttasche abschließt.
- 4) Wasserwehrleistungsabzeichen in Gold, Silber und Bronze. Dieses wird auf der linken Brusttasche getragen und auf dieser so befestigt, dass der untere Rand des Abzeichens mit dem unteren Rand der Brusttasche abschließt.
- 5) Funkleistungsabzeichen in Gold, Silber und Bronze. Dieses ist als Querspange ausgeführt und wird auf der rechten Brusttaschenpatte getragen.
- 6) Technisches Hilfeleistungsabzeichen in Stufe I, Stufe II und Stufe III. Dieses wird auf der linken Brusttasche getragen und auf dieser so befestigt, dass der untere Rand des Abzeichens mit dem unteren Rand der Brusttasche abschließt.
- 7) Internationales Wettkampfabzeichen des CTIF. Dieses wird statt dem Bewerterverdienstabzeichen auf der linken Brusttaschenpatte getragen.
- 8) Sonstige Leistungsabzeichen in- und ausländischer Landes-Feuerwehrverbände. Diese werden auf der linken Brusttasche getragen.
- 9) Strahlenschutzleistungsabzeichen der Österreichischen Gesellschaft für Atomenergie. Dieses wird auf der linken Brusttasche getragen.
- 10) Österreichisches Wasserrettungsabzeichen. Dieses wird auf der linken Brusttasche getragen.
- 11) Österreichisches Sport- und Turnabzeichen. Dieses wird in der Mitte der linken Brusttasche getragen.
- 12) Blutspenderabzeichen des Österreichischen Roten Kreuzes. Dieses wird auf der linken Kragenaußenseite ca. 60 mm unter dem Spiegel getragen.

(9) Die Trageweise der in den Abs. 2 bis 4 genannten Abzeichen richtet sich nach den jeweiligen einschlägigen Verleihungsbestimmungen. Sind die Abzeichen als Steckabzeichen oder in ähnlicher Form ausgeführt, so gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Pkt. 4. analog, wobei das Abzeichen in die Anzahl der zum Tragen erlaubten Steckabzeichen einzureihen ist.

(10) Besitzt ein Feuerwehrmann mehrere Steckdekorationen, Ausbildungs-, Leistungs- oder Dienstabzeichen gleicher Art, werden, auch bei der kleinen Ordensspange, jeweils nur die höchste Stufe und auf der rechten und linken Brusttasche (maximal drei Abzeichen) getragen. Steckdekorationen, Ausbildungs-, Leistungs- oder Dienstabzeichen können auch, allerdings nur ein Exemplar, mittels einer Lederschlaufe getragen werden. Andere Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen als in den vorstehenden Bestimmungen erwähnt, dürfen nicht getragen werden.